

Schulwesens gewährte, dadurch auch das lebendige Interesse an dem Gedeihen der Schulanstalten erhöht werden würde. Dieser Grundsatz hat segensreiche Früchte getragen. Mit Stolz können wir uns sagen, daß das sächsische Volksschulwesen gewiß zu den bestorganisirten Deutschlands und somit wohl der Welt gehöre. Dieser Zweck ist hauptsächlich durch den Eifer, durch das Interesse, welches in den Gemeinden erweckt worden, und durch die größten Anstrengungen, die sie nicht gescheut haben, erreicht worden. Zur Erreichung dieses Zwecks verwendete das Ministerium eine aus der Mitte der Gemeinden selbst gewählte Behörde, den Schulvorstand. Es entsteht nun vielleicht die Frage: was beabsichtigte die Regierung in dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Stellung und des Wirkungskreises des Schulvorstands? Sollte er nach der Ansicht der Regierung eine beschlußfassende Behörde sein, welche berechtigt wäre, rechtsverbindliche Erklärungen für die Gemeinde abzugeben, also die Gemeinde zu vertreten, oder sollte er nur ein Organ der Vollziehung und Verwaltung im Interesse der Schule und dadurch zugleich der Gemeinde sein? Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß man sich über diese wichtige Frage im Gesetze, oder in den Motiven näher ausgesprochen hätte; es ist aber aus dem vorhin erwähnten Grunde nicht geschehen. Doch kann nicht der leiseste Zweifel obwalten, welches die Absicht der Regierung bei Vorlegung des Gesetzentwurfs gewesen sei. Ich erlaube mir, dies aus dem Gesetzentwurf selbst darzuthun. Die §. 72 des Entwurfs lautet: „Es soll jeder Volksschule auf dem Lande eine Vorsteherchaft gegeben werden, welche den Namen „Schulvorstand“ führt.“ Es liegt schon darin, daß die Vorsteherchaft der Schule nicht eine die Gemeinde vertretende Behörde sein kann. Noch zweifelloser geht es von §. 31 hervor; sie lautet: „In welcher Maße diejenigen Ortsbewohner, denen die Pflicht obliegt, die die Schule besuchenden Kinder zu ernähren, bei Aufbringung des Aufwandes für die Schule besonders zur Mitleidenheit gezogen werden sollen, bleibt einem in Städten von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, auf dem Lande von dem Gemeinderathe, in beiden unter Vernehmung mit dem Schulvorstande zu fassenden Entschlusse zu überlassen.“ Hier liegt ein Gegenstand der Beschlußfassung und Bewilligung vor, nämlich die Bestimmung der Höhe des Schulgeldes. Diese sollte nicht dem Schulvorstande, sondern dem Stadtrathe und dem Gemeinderathe zustehen, und der Schulvorstand nur die Initiative dabei haben. Könnte noch ein Schatten von Zweifel sein, so würde sich dieser durch einen dritten Grund erledigen. Es schrieb nämlich der bereits bis zur Vorlage an die Stände fertige Entwurf des Gesetzes über Organisation von Kirchenvorständen, auf welche §. 73 des Entwurfs des Volksschulgesetzes Bezug nahm, ausdrücklich vor: „Die Kirchenvorstände haben sich in Fällen, wo es einer Einwilligung oder Willensäußerung der Kirchengemeinde in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen bedarf, Namens derselben zu erklären. Nur da, wo die Leistung von Beiträgen oder sonst eine zu übernehmende Verbindlichkeit der Kirchengemeinde in Frage kommt, ist der Kirchenvorstand nicht befugt, für dieselbe verbindliche Erklärungen abzugeben.“ Aus Allem diesem geht

hervor, daß die Staatsregierung die Ansicht hatte, daß der Schulvorstand keine beschlußfassende, die Gemeinde vertretende Behörde, sondern eine reine Curatelbehörde der Schulanstalt, ein Organ der Vollziehung und Verwaltung sein sollte. Die erste Deputation der zweiten Kammer hat auch gegen diese Stellung des Schulvorstandes bei Durchgehung des Entwurfs keine Bemerkung gemacht, wohl aber gegen die Spaltung der Geschäfte unter verschiedene Behörden sich erklärt, und den Grundsatz ausgesprochen: es sei die Verwaltung des Schulwesens mit der Verwaltung des Gemeindegewesens zu identificiren und in eine Hand zu legen. Auf Grund dieser Ansicht beantragte die damalige erste Deputation der zweiten Kammer folgende Fassung der §. 70: „Die in §. 30 und an andern Orten dieses Gesetzes gedachten Functionen des Schulvorstandes werden auf dem Lande von dem jedesmaligen Gemeindevorstande verrichtet.“ Dies bezieht sich aber auf den damals vorliegenden Entwurf der Landgemeindevorstande. Nach diesem sollte die Verwaltung der Landgemeinden so geordnet sein. An der Spitze der Verwaltung sollte ein collegialisch aus 3 bis 6 Personen zusammengesetzter Gemeindevorstand stehen, wie in den Städten der Stadtrath. Diesem sollte, an der Stelle der Stadtverordneten in den Städten, ein Gemeindeausschuß gegenüber stehen. Dieser aber sollte nicht, wie die Stadtverordneten, für sich allein deliberiren, nicht schriftlich mit dem Vorstande communiciren, sondern wenn es zur Beschlußfassung des Gemeindeausschusses bedurfte, mit dem Gemeindevorstand zusammentreten und dann den Namen Gemeinderath führen. Sie sehen also, daß es schon damals einen Gemeinderath gab und dieser die beschlußfassende Behörde sein sollte. Es war auch in §. 31 des Gesetzentwurfs, wo von Bewilligung eines höhern Schulgeldes die Rede war, gesagt, daß dem Gemeinderath die Beschlußfassung zustehen solle. Allein die Deputation beantragte, nicht daß die Function des Schulvorstandes auf den Gemeinderath, sondern daß sie auf den Gemeindevorstand übergehen sollte. Das entsprach der Ansicht des Ministerii, welches sich unter dem Schulvorstande im Interesse der Schule und mittelbar im Interesse der Gemeinde keine beschlußfassende, sondern eine executive Behörde gedacht hatte. Bis dahin war die Sache unzweifelhaft. Nun kamen aber am 15. Septbr. 1834 diese §§. in der zweiten Kammer in Berathung. Durch einen eigenthümlichen Zufall waren an demselben Morgen die gedruckten Exemplare des Decrets und Entwurfs zu einem neuen Gesetz, die Vertretung der Landgemeinden betreffend, in der Kammer vertheilt worden. Es hatte sich die Staatsregierung, da der Entwurf der Landgemeindevorstande zwar von der Deputation begutachtet, aber nicht in der zweiten Kammer zur Berathung gebracht worden war, bewogen gefunden, denselben zurückzunehmen, und an dessen Stelle ein abgekürztes Gesetz vorzulegen, welches mit Rücksicht auf die Aeußerungen der Deputation ausgearbeitet worden war. Es stimmte im Wesentlichen mit der jetzigen Landgemeindevorstande überein, und namentlich bestimmte es, daß der Gemeindevorstand nicht, wie der alte Gesetzentwurf wollte, eine collegiale Behörde, sondern ein einzelner Beamter mit Gehülfsen sein sollte. Bei dieser Verhand-